

Kurztitel

Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 559/1978 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 31/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 287

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.07.2008

Abkürzung

BSVG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Text**Schlussbestimmungen zu Art. 75 Teil 2 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. 71****§ 287. (1) Es treten in Kraft:**

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33d samt Überschrift, 41a letzter Satz, 46 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 2, 107 Abs. 7, 111 Abs. 7, 113 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1, 130 Abs. 2 bis 5, 132 Abs. 1, 134 samt Überschrift, 134a Abs. 1, 140 Abs. 1 und 7, 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa sowie 207 Abs. 1a, 2a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 71/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 123 Abs. 1 Z 3 sowie 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 71/2003;

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 113 Abs. 5, 122a, 122b, 130 Abs. 6, 262 Abs. 9 und 9a sowie 276 Abs. 5;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3 und 122.

(3) § 33d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 71/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat und die Beiträge mit den für das Kalenderjahr 2004 geltenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(4) § 113 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
im Jahr 2005 durch 204,
im Jahr 2006 durch 216,
im Jahr 2007 durch 228,
im Jahr 2008 durch 240,
im Jahr 2009 durch 252,
im Jahr 2010 durch 264,
im Jahr 2011 durch 276,
im Jahr 2012 durch 288,
im Jahr 2013 durch 300,
im Jahr 2014 durch 312,
im Jahr 2015 durch 324,
im Jahr 2016 durch 336,
im Jahr 2017 durch 348,
im Jahr 2018 durch 360,
im Jahr 2019 durch 372,
im Jahr 2020 durch 384,
im Jahr 2021 durch 396,
im Jahr 2022 durch 408,
im Jahr 2023 durch 420,
im Jahr 2024 durch 432,
im Jahr 2025 durch 444,
im Jahr 2026 durch 456 und
im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird und der Divisor 560 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(6) § 114 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des Jahres 2027 so anzuwenden, dass der Prozentsatz von 50 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2028 um 2 zu vermindern ist.

(7) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, sind die §§ 113, 114, 121, 130, 134a und 255 Abs. 18 in der am 31. Dezember 2003 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden, sofern es für diese Personen günstiger ist. Gleiches gilt für Personen, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 9 erster Satz nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, sondern die Alterspension in Anspruch nehmen.

(8) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder auf Gleitpension haben, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden, wenn der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt.

(8a) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit einem Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 2. Juni 2004 haben, sind, sofern nicht Abs. 9 anzuwenden ist, die §§ 121 Abs. 3 sowie 122 Abs. 2 und 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung ab 1. Juli 2004 weiterhin anzuwenden. Abs. 11 gilt entsprechend.

(9) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, sind die §§ 113, 114, 122, 130, 134 und 276 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2003 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin

anzuwenden, sofern es für diese Personen günstiger ist. § 276 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2003 in Geltung gestandenen Fassung ist jedoch nur dann weiterhin anzuwenden, wenn auch die erforderlichen Beitragsmonate bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(9a) Auf Personen, die am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nach Abs. 9, 10, 12, 13 oder 13a die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllen, ist § 123 Abs. 1 Z 3 in der am 31. Dezember 2003 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

(10) Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind – mit Ausnahme der §§ 46 Abs. 1, 113, 114, 130 und 134 – auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 liegt, weiterhin anzuwenden, jedoch tritt abweichend von § 122 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

- im Juli oder August oder September 2004 der 740. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2004..... der 742. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2005..... der 743. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2005 der 744. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2005 der 745. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2005..... der 746. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2006..... der 747. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2006 der 748. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2006 der 749. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2006..... der 750. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2007..... der 751. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2007 der 752. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2007 der 753. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2007..... der 754. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2008..... der 755. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2008 der 756. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2008 der 757. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2008..... der 758. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2009..... der 759. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2009 der 760. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2009 der 761. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2009..... der 762. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2010..... der 763. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2010 der 764. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2010 der 765. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2010..... der 766. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2011..... der 767. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2011 der 768. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2011 der 769. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2011..... der 770. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2012..... der 771. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2012 der 772. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2012 der 773. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2012..... der 774. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2013..... der 775. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2013 der 776. Lebensmonat,
- im Juli oder August oder September 2013 der 777. Lebensmonat,
- im Oktober oder November oder Dezember 2013..... der 778. Lebensmonat,
- im Jänner oder Februar oder März 2014..... der 779. Lebensmonat,
- im April oder Mai oder Juni 2014 der 780. Lebensmonat;

2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

– im Juli oder August oder September 2004	der 680. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2004.....	der 682. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2005.....	der 683. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2005	der 684. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2005	der 685. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2005.....	der 686. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2006.....	der 687. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2006	der 688. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2006	der 689. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2006.....	der 690. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2007.....	der 691. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2007	der 692. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2007	der 693. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2007.....	der 694. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2008.....	der 695. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2008	der 696. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2008	der 697. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2008.....	der 698. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2009.....	der 699. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2009	der 700. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2009	der 701. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2009.....	der 702. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2010.....	der 703. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2010	der 704. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2010	der 705. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2010.....	der 706. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2011.....	der 707. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2011	der 708. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2011	der 709. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2011.....	der 710. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2012.....	der 711. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2012	der 712. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2012	der 713. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2012.....	der 714. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2013.....	der 715. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2013	der 716. Lebensmonat,
– im Juli oder August oder September 2013	der 717. Lebensmonat,
– im Oktober oder November oder Dezember 2013.....	der 718. Lebensmonat,
– im Jänner oder Februar oder März 2014.....	der 719. Lebensmonat,
– im April oder Mai oder Juni 2014	der 720. Lebensmonat.

(11) In Fällen des Abs. 10, in denen eine vorzeitige Alterspension nach § 122 Abs. 2 weggefallen ist, ist die Leistung nach dem Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu festzustellen; dabei ist die Leistung für jeden Monat, in dem die vorzeitige Alterspension weggefallen ist, um 0,55% zu erhöhen. Bei der Ermittlung der Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1 Z 5 ist der erste Satz so anzuwenden, dass die Leistung von Amts wegen zum Zeitpunkt des Todes neu festzustellen ist.

(12) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1951 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1956 geboren sind, sind die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – mit Ausnahme der §§ 46 Abs. 1, 113, 114, 130 und 134 – so anzuwenden, dass abweichend von § 122 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,

2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei gilt § 110 Z 1 mit der Maßgabe, dass Zeiten der freiwilligen Versicherung den Ersatzzeiten vorgehen; weiters sind als Beitragsmonate zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 116a oder 116b GSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate wegen eines Anspruches auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken,
- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG).

§ 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist – abweichend von Abs. 14 erster Satz – so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten bis zum Ablauf des Jahres 2007 durch zwei Steigerungspunkte, im Jahr 2008 durch

1,95 Steigerungspunkte, im Jahr 2009 durch 1,90 Steigerungspunkte und im Jahr 2010 durch 1,85 Steigerungspunkte ersetzt wird; Abs. 14 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden. § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nicht anzuwenden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erfüllt sind. Ab 1. Jänner 2011 ist § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 so anzuwenden, dass an die Stelle des Regelpensionsalters das jeweils geltende Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer tritt; Abs. 11 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(13) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach Abs. 12 – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – in einem der in Abs. 12 viertletzter Satz genannten Kalenderjahre erfüllen, bleiben die für das jeweilige Kalenderjahr angeführten Steigerungspunkte gewahrt.

(13a) Abs. 12 ist auch auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1950 und vor dem 1. Jänner 1959 und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, anzuwenden, wenn die persönliche Arbeitsleistung des (der) Versicherten zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) auf Grund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden (§ 607 Abs. 14 ASVG), erworben hat. Abweichend von Abs. 12 vorletzter Satz ist § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 so anzuwenden, dass an die Stelle von 4,2 % der Wert von 1,8 % und an die Stelle von 0,35 % der Wert von 0,15 % tritt.

(13b) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension nach Abs. 13a – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt dieser Pensionsanspruch gewahrt.

(14) § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird durch

1. 1,96 Steigerungspunkte bei Stichtagen im Kalenderjahr 2004,
2. 1,92 Steigerungspunkte bei Stichtagen im Kalenderjahr 2005,
3. 1,88 Steigerungspunkte bei Stichtagen im Kalenderjahr 2006,
4. 1,84 Steigerungspunkte bei Stichtagen im Kalenderjahr 2007,
5. 1,80 Steigerungspunkte bei Stichtagen im Kalenderjahr 2008.

Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), darf in diesen Fällen 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen. Liegen jedoch mehr als 45 Versicherungsjahre vor, so beträgt die Leistung jenes Prozentausschnitts der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage, das sich aus § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ergibt.

(14a) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – in einem der in

Abs. 14 Z 1 bis 5 genannten Kalenderjahre erfüllen, sind die in der jeweiligen Ziffer des Abs. 14 angeführten Steigerungspunkte abweichend von § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 anzuwenden.

(14b) § 130 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, jedoch tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres bei Versicherungsfällen mit Stichtag

- im Kalenderjahr 2004 der 685. Lebensmonat,
- im Kalenderjahr 2005 der 692. Lebensmonat,
- im Kalenderjahr 2006 der 699. Lebensmonat,
- im Kalenderjahr 2007 der 706. Lebensmonat,
- im Kalenderjahr 2008 der 713. Lebensmonat.

(15) § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 10 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate – für das jeweilige Quartal – treten.

(16) Abweichend von § 140 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26%,
- b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25%,
- c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23%,
- d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22%,
- e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21%

des jeweiligen Richtsatzes.

(17) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 42 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die ab 1. Jänner 2004 geltende neue Pensionsberechnung und die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 10) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 156, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 10 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 42 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstausmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

(18) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist zum Stichtag (§ 104 Abs. 2) eine Vergleichspension unter Anwendung der am 31. Dezember 2003 in Geltung gestandenen Rechtslage zu ermitteln; dabei sind die §§ 108 Abs. 8 letzter Satz ASVG und 262 Abs. 9a viertletzter bis letzter Satz nicht anzuwenden. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüberzustellen. Ist die Neupension im jeweils angeführten Kalenderjahr um mehr als den in der linken Spalte genannten Prozentsatz niedriger als die Vergleichspension, so gilt der in der rechten Spalte genannte Prozentsatz der Vergleichspension als die gebührende Pension:

- im Jahr 2004: 5% 95%,
- im Jahr 2005: 5,25% 94,75%,
- im Jahr 2006: 5,50% 94,50%,
- im Jahr 2007: 5,75% 94,25%,
- im Jahr 2008: 6% 94%,
- im Jahr 2009: 6,25% 93,75%,
- im Jahr 2010: 6,50% 93,50%,
- im Jahr 2011: 6,75% 93,25%,
- im Jahr 2012: 7% 93%,
- im Jahr 2013: 7,25% 92,75%,
- im Jahr 2014: 7,50% 92,50%,
- im Jahr 2015: 7,75% 92,25%,
- im Jahr 2016: 8% 92%,
- im Jahr 2017: 8,25% 91,75%,

– im Jahr 2018: 8,50%	91,50%,
– im Jahr 2019: 8,75%	91,25%,
– im Jahr 2020: 9%	91%,
– im Jahr 2021: 9,25%	90,75%,
– im Jahr 2022: 9,50%	90,50%,
– im Jahr 2023: 9,75%	90,25%,
– ab dem Jahr 2024: 10%	90%.

Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen. Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (Knappschaftsalterspension) oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – in einem der angeführten Kalenderjahre erfüllen, bleiben die dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordneten Prozentsätze gewahrt.

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2023

Gesetzesnummer

10008431

Dokumentnummer

NOR40088325